
00/03
Geschäftsordnung des Gemeinderats
der Stadt Sindelfingen
(GOG)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Pflichten und Rechte der Stadträte

- § 1 Verpflichtung der Stadträte auf ihr Amt
- § 2 Freiheit der Abstimmung
- § 3 Pflichten der Stadträte, Amtsverschwiegenheit
- § 4 Anwesenheit in der Sitzung
- § 5 Befangenheit
- § 6 Auskunftserteilung und Akteneinsicht

2. Abschnitt: Vorsitzender, Fraktionen und Ältestenrat

- § 7 Der Vorsitzende
- § 8 Die Fraktionen
- § 9 Der Ältestenrat

3. Abschnitt: Sitzungsordnung

1. Vorbereitung der Sitzungen

- § 10 Einberufung
- § 11 Tagesordnung
- § 12 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 13 Öffentliche Ankündigung der Sitzungen; Presseberichterstattung
- § 14 Zuhörer
- § 15 Sitzordnung
- § 16 Vorlagen des Bürgermeisteramts

2. Beratung

- § 17 Grundsätze
- § 18 Verhandlungsgegenstände
- § 19 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände
- § 20 Mitwirkung im Gemeinderat
- § 21 Berichterstattung
- § 22 Redeordnung
- § 23 Ordnung im Sitzungsraum
- § 24 Sachanträge
- § 25 Finanzanträge
- § 26 Dringlichkeitsanträge
- § 27 Geschäftsordnungsanträge
- § 28 Anfragerecht der Stadträte, Fragestunde
- § 29 Fragestunde der Einwohner
- § 30 Erklärungen und persönliche Bemerkungen

3. Beschlussfassung

- § 31 Beschlussfähigkeit
- § 32 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze
- § 33 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung
- § 34 Abstimmungsformen
- § 35 Wahlen
- § 36 Offenlegungs- und Umlaufverfahren

4. Niederschrift und Veröffentlichung der Verhandlungen

- § 37 Verhandlungsniederschrift
- § 38 Berichterstattung über die Verhandlungen

5. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

- § 39 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 40 Abweichungen von der Geschäftsordnung

4. Abschnitt: Ausschüsse

- § 41 Ausschüsse
- § 42 Bildung der Ausschüsse
- § 43 Stellvertretung
- § 44 Vorsitz
- § 45 Gemeinschaftliche Sitzungen mehrerer Ausschüsse
- § 46 Öffentlichkeit

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 47 Inkrafttreten

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 373) hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Pflichten und Rechte der Stadträte

§ 1

Verpflichtung der Stadträte auf ihr Amt

(1) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte bei ihrem Eintritt in den Gemeinderat nach § 32 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch Handschlag.

Die Verpflichtungsformel lautet: "Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

§ 32 Abs. 1 Satz 2 GemO:

Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

§ 2

Freiheit der Abstimmung

Es gilt § 32 Abs. 3 GemO:

Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die öffentliche Wahl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 3

Pflichten der Stadträte, Amtsverschwiegenheit

(1) Die Pflichten der Stadträte ergeben sich aus den §§ 17 Abs. 1 - 3, 34 Abs. 3, 35 Abs. 2 GO.

§ 17 Abs. 1 - 3 GO:

(1) Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.

(2) Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner besonders angeordnet werden.

Die Anforderung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf Ansprüche und Interessen eines Anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt für einen ehrenamtlich mitwirkenden Bürger nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet bei Gemeinderäten und Gemeindeverordneten der Gemeinderat, im Übrigen der Bürgermeister.

§ 34 Abs. 3 GO:

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 35 Abs. 2 GO:

Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Abs. 1 Satz 4 bekannt gegeben worden sind.

- (2) Von der Schweigepflicht kann nur der Vorsitzende i. S. von § 7 entbinden. Außerdem gilt die Schweigepflicht als aufgehoben, sobald über die geheim zu haltenden Angelegenheiten oder die nichtöffentlichen Verhandlungen durch das Bürgermeisteramt in der Presse berichtet worden ist oder sobald über solche Gegenstände in öffentlicher Sitzung beraten wurde.
- (3) Stadträte haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt auf Verlangen des Oberbürgermeisters ihnen von der Stadt überlassene Schriftstücke über amtliche Vorgänge herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft die Hinterbliebenen und Erben.

§ 4

Anwesenheit in der Sitzung

- (1) Ist ein Stadtrat verhindert, an einer Gemeinderatssitzung teilzunehmen, kann er erst nach Sitzungsbeginn erscheinen oder ist es erforderlich, dass er die Sitzung vorzeitig verlässt, so teilt er dies dem Vorsitzenden oder dem Protokollführer mit.
- (2) Befreiung wird für mehrere Sitzungen bis zu 8 Wochen vom Oberbürgermeister, darüber hinaus vom Gemeinderat erteilt. Stadträte, die zugleich gesetzgebenden Körperschaften angehören, gelten, solange diese Körperschaften versammelt sind, als befreit.

§ 5

Befangenheit

Wegen der Voraussetzungen und der Rechtsfolgen einer Befangenheit von Stadträten wird auf § 18 GO verwiesen.

§ 18 GO:

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,

3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn der Bürger

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrats eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil bringen kann, sofern er nicht von der Gemeinde in den Aufsichtsrat entsandt worden ist (§ 105)
3. Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.

(4) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinde der Rat, bei Gemeindeverordneten der Bürgerausschuss, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Abs. 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Abs. 1 und 2 ausgeschlossen war. Diese Fehler sind jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, nach Ablauf eines Jahres nach deren Vollzug unbeachtlich, wenn nicht vorher aus diesem Grunde dem Beschluss nach § 43 widersprochen worden ist oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein förmlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

§ 6

Auskunftserteilung und Akteneinsicht

- (1) Wegen des Rechts auf Auskunftserteilung und Akteneinsicht gilt § 24 Abs. 3 bis 5 GO:

§ 24 Abs. 3 bis 5 GO:

(3) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(4) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Abs. 3 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(5) Absätze 3 und 4 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 geheim zu haltenden Angelegenheiten.

- (2) Einzelnen Stadträten wird auf Antrag einer Fraktion mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Akteneinsicht gewährt. Dies gilt nicht für Akten in Steuer-, Grundstücks-, Fürsorge-, Personal- und Dienststrafsachen. Die Akteneinsicht darf solchen Stadträten nicht gewährt werden, deren besondere Interessen durch die in den Akten behandelten Angelegenheiten berührt werden. § 5 gilt entsprechend.

2. ABSCHNITT

Vorsitzender, Fraktionen und Ältestenrat

§ 7

Der Vorsitzende

- (1) Vorsitzender des Gemeinderats ist der Oberbürgermeister.
- (2) Im Gemeinderat wird der Oberbürgermeister im Verhinderungsfall durch den Ersten Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch die weiteren Beigeordneten in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 8

Die Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss unter Einschluss etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion und ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, der Mitglieder und der ständigen Gäste werden dem Oberbürgermeister mitgeteilt.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke, wobei ständige Gäste mitgezählt werden. Bei gleicher Zahl entscheidet im Streitfall das Los.

§ 9

Der Ältestenrat

- (1) Der nach der Hauptsatzung entsprechend § 33 a GO gebildete Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und einer nach jeder Wahl zum Gemeinderat vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Stadträten und ebensoviel Stellvertretern. Die Sitze im Ältestenrat werden nach jeder Wahl entsprechend der Stärke der Fraktionen verteilt. Auf der Grundlage dieser Sitzverteilung benennen die Fraktionen die ehrenamtlichen Mitglieder des Ältestenrats und ihre Stellvertreter.

- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung innerhalb des Gemeinderats über strittige Angelegenheiten herbeizuführen. Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.
- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen teil, soweit ihr Geschäftskreis betroffen ist.
- (4) Die Verhandlungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Über das wesentliche Ergebnis der Beratungen werden die Fraktionen durch ihre Vertreter unterrichtet. Stadträte, die keiner Fraktion angehören oder nicht im Ältestenrat vertreten sind, werden durch den Oberbürgermeister oder seinen Beauftragten vom Beratungsergebnis unterrichtet.

3. ABSCHNITT

Sitzungsordnung

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 10 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat wird vom Oberbürgermeister einberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Sitzungstag ist in der Regel der Dienstag. Zu einer Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
- (2) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist, mindestens drei Tage vor der Sitzung, schriftlich eingeladen; in dringenden Angelegenheiten kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen; wichtige schriftliche Vorlagen, wie die Haushaltspläne und Satzungen, sind mindestens sechs Tage vor der Sitzung zu übersenden.

§ 34 GO:

(1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich mit angemessener Frist und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen.

Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zugeben.

(2) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Absatz 1 Satz 7 findet keine Anwendung.

§ 43 Abs. 4 Satz 1 GO:

In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 34 Abs. 2) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats.

(3) Die Zustellung der Tagesordnung gilt als Einberufung.

(4) Wird zur Aufarbeitung der Tagesordnung eine Sitzung am gleichen oder am folgenden Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Vorsitzenden. Mitglieder, die nicht anwesend waren, sind zu verständigen.

(5) Der Oberbürgermeister gibt jeweils gegen Quartalsende die voraussichtlichen Sitzungstermine der folgenden drei Monate bekannt. In der letzten Woche des Monats findet in der Regel keine Sitzung statt.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt für jede Sitzung die Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Orts der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (3) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen schriftlich auszugebende Nachträge zur Tagesordnung aufstellen.
- (4) Dem von einer Fraktion oder einem Viertel der Gemeinderäte bis spätestens 11 Uhr am Tage vor der Sitzung gestellten Antrag, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, ist zu entsprechen. Das Bürgermeisteramt hat die Mitglieder des Gemeinderats hiervon unverzüglich zu verständigen. Satzungsbeschlüsse sollen nach einer solchen Beratung nicht gefasst werden.
- (5) Über den bis spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag gestellten Antrag eines einzelnen Stadtrats, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, entscheidet der Gemeinderat. Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 26 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

Auf § 35 Abs. 1 GO wird verwiesen.

§ 35 Abs. 1 GO:

Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenseände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 13 Öffentliche Ankündigung der Sitzung; Presseberichterstattung

- (1) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird vorher mit Ort und Stunde in der Sindelfinger Zeitung bekannt gegeben.
- (2) Vorlagen und andere Drucksachen, die für die öffentlichen Sitzungen an die Mitglieder des Gemeinderats ausgegeben werden, gehen gleichzeitig an die Presse. Die Presse darf den Inhalt der Drucksachen erst nach Ablauf der Sperrfrist verwerten, es sei denn, dass die vorherige Veröffentlichung im einzelnen Fall vom Oberbürgermeister ausdrücklich zugelassen wird. Im übrigen wird auf § 38 verwiesen.
- (3) Den Berichterstatlern der Presse sind besondere Sitzplätze im Zuhörerraum vorbehalten.

§ 14 Zuhörer

Zu den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit im Zuhörerraum Platz vorhanden ist.

§ 15 Sitzordnung

Der Oberbürgermeister schlägt jeweils nach der Wahl des Gemeinderats die Verteilung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Fraktionszugehörigkeit vor. Kommt auf diesem Wege eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Oberbürgermeister. Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktion ist deren Sache. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 16
Vorlagen des Bürgermeisteramts

- (1) Für alle auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände fertigt das Bürgermeisteramt in der Regel schriftliche Vorlagen, die der mündlichen Berichterstattung zugrunde gelegt werden. Die Vorlagen sollen einen bestimmten Antrag enthalten. Sie werden vom Oberbürgermeister oder vom federführenden Beigeordneten gezeichnet. Die Zeichnungsbefugnis kann - soweit es sich nicht um Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung handelt - auf Amts- oder Abteilungsleiter übertragen werden.
- (2) Vorlagen über wichtige oder umfangreiche Angelegenheiten und andere als Grundlage für die Beratung dienende Unterlagen einschließlich der Protokolle der Ausschüsse und Ortschaftsräte werden an die Stadträte und gegebenenfalls an die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen ausgegeben und möglichst mit der Tagesordnung vor der Beratung zugestellt. Über den Inhalt der Unterlagen ist so lange Verschwiegenheit zu bewahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2 GO (abgedruckt bei § 3 Abs. 1).
- (3) Das Bürgermeisteramt soll Vorlagen von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung zur allgemeinen Aussprache in öffentlicher Sitzung im Gemeinderat einbringen (1. Lesung), bevor sie zur Vorberatung an die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Verhandlungsgegenstände, die auf Antrag entsprechend § 11 Abs. 4 und 5 auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Beratung

§ 17
Grundsätze

Die §§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 36 Abs. 1 GO finden Anwendung.

§ 37 Abs. 1 Satz 1 GO:

Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

§ 36 Abs. 1 Satz 1 GO:

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats.

§ 18
Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisteramts, Anträge der Ausschüsse, Fraktionen, Stadträte und Bürger sowie über Anfragen von Stadträten und Einwohnern (§§ 26, 28 und 29 GOG, §§ 20 a und 20 b GO).
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden in der Regel von den nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschüssen vorberaten.

Anträge an den Gemeinderat, mit Ausnahme von Vorlagen entsprechend § 16 Abs. in Angelegenheiten die nicht vorberaten sind, müssen auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden. Als Ergebnis der Beratung stellt der zuständige Ausschuss einen bestimmten Antrag an den Gemeinderat (§ 39 Abs. 4 GO).

- (3) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Gegenstand kann erst erneut beraten werden, wenn neue Tatsachen oder wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 19

Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände

- (1) Über die Gegenstände soll in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt werden.
- (2) Anträge gemäß § 24 Abs. 3 werden nach Maßgabe des § 12 am Ende des öffentlichen oder nichtöffentlichen Teils der Sitzung behandelt.
- (3) Der Gemeinderat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils ändern, auch verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen. Die Befugnis des Vorsitzenden, von sich aus die Tagesordnung zu ändern (§ 11 Abs. 3) bleibt unberührt.

§ 20

Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Auf § 33 Abs. 1 und 3 GO wird verwiesen.

§ 33 Abs. 1 und 3 GO:
(1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
(3) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (2) Der Gemeinderat kann die Anwesenheit des zuständigen Beigeordneten, Ortsvorstehers oder Sachbearbeiters verlangen.
- (3) Die §§ 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

Berichterstattung

- (1) Im Gemeinderat erstatten der Oberbürgermeister, die Beigeordneten oder die zuständigen Sachbearbeiter Bericht. Dies gilt entsprechend für Verhandlungsgegenstände nach §§ 11 Abs. 4 und 5 sowie 16 Abs. 3.
- (2) Der Berichterstatter hat seinen Vortrag im Gemeinderat mit den Anträgen der für die Vorbereitung zuständigen Ausschüsse abzuschließen. Er kann anschließend seine eigene abweichende Meinung darlegen.

- (3) Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderats einem städtischen Beamten oder Angestellten übertragen; auf Verlangen des Gemeinderats muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen (§ 33 Abs. 2 GO).
- (4) In Angelegenheiten, die eine Ortschaft betreffen, ist der Ortsvorsteher zu hören.

§ 22 Redeordnung

- (1) Wortmeldungen "zur Sache" sind erst nach dem Aufruf des Verhandlungsgegenstandes zulässig. "Zur Sache" kann nur bis zum Aufruf der Stimmabgabe gesprochen werden.
- (2) Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Zeitfolge der Meldungen. Er kann hiervon abweichen, um zunächst jede Fraktion durch einen Redner zu Wort kommen zu lassen.

Er selbst kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann dem Berichterstatter und den zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen das Wort erteilen.

- (3) Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit stören, "zur Ordnung" rufen. Der Vorsitzende kann einem Redner, der beim selben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen wurde, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.
- (4) Jeder Stadtrat kann sich während des Vortrags eines Berichterstatters, eines anderen Stadtrats oder eines sachkundigen Einwohners zu einer kurzen Zwischenfrage melden. Der Vorsitzende erteilt ihm dazu nach Zustimmung des Redners das Wort. Auch der Vorsitzende kann Zwischenfragen stellen.
- (5) Die Redezeit darf 10 Minuten, bei Geschäftsordnungsanträgen 3 Minuten nicht überschreiten. Über die Zubilligung längerer Redezeiten entscheidet der Gemeinderat auf Antrag einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Über denselben Beratungsgegenstand darf ein Stadtrat nur mit Zustimmung des Gemeinderats mehr als dreimal das Wort ergreifen. Bei Grundsatzdebatten erhalten die Fraktionen eine bestimmte Redezeit.

§ 23 Ordnung im Sitzungsraum

- (1) Auf § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 3 GO wird verwiesen.

§ 36 Abs. 1 Satz 2 GO:

Er (der Vorsitzende) handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 36 Abs. 3 GO:

Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Gemeinderat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- (2) Werden Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, so kann er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.
- (3) Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; damit ist die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.
- (4) Zuhörer, die die Verhandlung stören, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer können aus dem Raum verwiesen werden.
- (5) Gegenüber Zuhörern, die erkennbar die Absicht haben zu stören, kann der Vorsitzende schon vor Beginn der Sitzung von seinen Befugnissen Gebrauch machen.
- (6) Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, können auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.

**§ 24
Sachanträge**

- (1) Fraktionen und Stadträte können Sachanträge stellen.
- (2) Zu einem Verhandlungsgegenstand können sie gestellt werden, solange die Beratung darüber nicht geschlossen ist.
- (3) Sachanträge über Angelegenheiten der Stadt und ihre Verwaltung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Ende der Tagesordnung gestellt werden (§ 19 Abs. 3); sie werden in der Regel ohne Aussprache in die zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung oder an die Verwaltung zur Erledigung überwiesen.
- (4) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt.
- (5) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.
- (6) Der Antragsteller ist zu allen Verhandlungen der Ausschüsse, die sich auf seinen Antrag beziehen, einzuladen. Er hat das Recht, dort auch zur Sache das Wort zu ergreifen.

§ 25
Finanzanträge

- (1) Beschlüsse über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, kann der Gemeinderat nur fassen, wenn gleichzeitig Deckungsmittel bereitgestellt werden.
- (2) Einen Antrag, dessen Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt beeinflussen, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würde, darf der Vorsitzende erst zur Abstimmung bringen, wenn zuvor der Antrag auf eine rechtlich zulässige Deckung gestellt wurde.

Als rechtlich zulässige Deckung in diesem Sinn gilt eine vom Haushaltsplan abweichende Schätzung von Einnahmen oder Ausgaben oder eine vorgeschlagene neue Einnahme nur dann, wenn sie im haushaltsrechtlichen Verfahren festgestellt werden kann. Die Verwaltung ist auf Wunsch des Antragstellers verpflichtet, ihm beim Aufstellen und Formulieren eines Deckungsvorschlags behilflich zu sein.

- (3) Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird der Deckungsantrag abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.

§ 26
Dringlichkeitsanträge

- (1) Stadträte sind berechtigt, über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge auf beschleunigte Beratung und Beschlussfassung zu stellen (Dringlichkeitsanträge). Sie dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Gemeinderat zuständig ist.
- (2) Ein Dringlichkeitsantrag ist mit einer kurzen Begründung der Dringlichkeit spätestens am Tage vor der Sitzung bis um 11.00 Uhr beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen. Dieser hat den Dringlichkeitsantrag unverzüglich mit einer Stellungnahme zur Kenntnis der Mitglieder des Gemeinderats zu bringen.
- (3) Zur Begründung der Dringlichkeit erhält der Antragsteller das Wort. Sodann haben Sprecher der Fraktionen Gelegenheit, sich zur Dringlichkeit zu äußern. Die Redezeit darf 5 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Anerkennt der Gemeinderat die Dringlichkeit, so beschließt er anschließend über die weitere Verfahrensweise. Er kann in die sofortige Sachbearbeitung eintreten oder den Antrag an einen Ausschuss überweisen.
- (5) Wird ein Antrag, dessen Dringlichkeit verneint ist, nicht an einen Ausschuss überwiesen, so ist er abgelehnt.

§ 27
Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu dem Antrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Einem Antrag nach Abs. 3 Buchst. e) und f) ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel, bei der erneuten Beratung der Sache die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt; die übrigen Geschäftsordnungsanträge werden mit Stimmenmehrheit entschieden.
- (5) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann keinen Schlussertrag stellen (Abs. 3 Buchst. b) und c).
- (6) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt.

§ 28
Anfragerecht der Stadträte, Fragestunde

- (1) Fraktionen und Stadträte können an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten (§ 24 Abs. 4 GO).
- (2) Mündliche Anfragen werden durch den Oberbürgermeister oder den von ihm bestimmten Berichterstatter in der Regel in der Fragestunde des Gemeinderats, die in der Regel einmal monatlich stattfindet, beantwortet.
- (3) Richtlinien für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde des Gemeinderats findet in der Regel zu Beginn der ersten öffentlichen Sitzung jeden Monats statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Können in dieser Zeit nicht alle anstehenden Fragen behandelt werden, so kann der Gemeinderat beschließen, eine außerordentliche Fragestunde an einem anderen Sitzungstag des Monats durchzuführen.

- c) Ein Stadtrat darf einer Fragestunde nicht mehr als zwei Fragen stellen. Zulässig sind dabei nur Fragen über Angelegenheiten, für welche die Stadt zuständig ist. Die Fragen dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.
- d) Die Frage soll dem Oberbürgermeister vor der Fragestunde in Stichworten mitgeteilt werden.
- e) In der Fragestunde werden die Fragen in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Oberbürgermeister behandelt. Die von den Fraktionen eingebrachten Fragen haben Vorrang.
- f) Nach Beantwortung einer Frage können bis zu 3 mündliche Zusatzfragen gestellt werden. Für die erste Zusatzfrage hat der Fragende den Vorrang.
- g) Der Berichterstatter kann unter der Voraussetzung des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO von einer Antwort absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Steuersachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich von Sicherheit und Ordnung.
- (4) Schriftliche Anfragen beantwortet der Oberbürgermeister - sofern es der Gegenstand der Anfrage zulässt - innerhalb von 4 Wochen; den Stadträten werden Anfrage und Antwort unverzüglich zur Kenntnis gebracht.
- (5) Mündliche und schriftliche Anfragen sowie Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form zu geschehen.
- (6) Auch schriftliche Anfragen können mit Zustimmung des Anfragenden in der Fragestunde oder am Ende einer Sitzung des Gemeinderats durch den Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden; die Niederschrift des Gemeinderats gilt dann als schriftliche Beantwortung.

§ 29

Fragestunde der Einwohner

- (1) Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GO können in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten (§ 33 Abs. 4 Satz 1 GO).
- (2) Die Fragestunde der Einwohner findet in der Regel in der zweiten öffentlichen Sitzung des Monats statt, sie soll nicht vor 17.00 Uhr beginnen.
- (3) Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung; ist dies nicht sofort möglich, so ist die Antwort in der nächsten Fragestunde zu geben. Über die weitere Behandlung der Anregungen und Vorschläge ist ebenfalls in einer Fragestunde zu berichten.
- (4) Die Bestimmungen für die Fragestunde der Stadträte (§ 28 Abs. 3) gelten sinngemäß.

§ 30
Erklärungen und persönliche Bemerkungen

- (1) Zu einer kurzen "persönlichen Bemerkung" erhält nach Erledigung eines Gegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) das Wort, wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will.

Wer einen gegen eine Partei, Personengruppe oder Fraktion erhobenen Vorwurf abwehren will, erhält dazu ebenfalls nach Erledigung des Gegenstandes, bei dessen Behandlung der Vorwurf erhoben wurde, das Wort.

- (2) Eine Aussprache hierüber ist unzulässig.

3. Beschlussfassung

§ 31
Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist. Auf § 37 Abs. 2 GO wird verwiesen.

§ 37 Abs. 2 GO:

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (2) Auf § 37 Abs. 3 GO wird verwiesen.

§ 37 Abs. 3 GO:

Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (3) Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zur Besichtigung nach den Vorschriften der §§ 10 und 11 unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschlussfassung eingeladen wurde und wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 32
Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

- (1) Ist die Aussprache über einen Antrag beendet, so ist über ihn abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Zur Reihenfolge der Abstimmung kann eine Entscheidung des Gemeinderats verlangt werden.

- (3) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Nach Beendigung der Teilabstimmung ist über den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (4) Auf § 37 Abs. 6 GO wird verwiesen.

§ 37 Abs. 6 GO:

Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 33

Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.
- (2) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei vorberatenden Gegenständen der Antrag des federführenden Ausschusses.

Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.

- (3) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 34

Abstimmungsformen

- (1) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handerheben gefasst. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn ein Mitglied vor Beginn der Abstimmung sie beantragt. Sie geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge, wobei der Aufruf bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben nach der Reihenfolge des Alphabets beginnt. Nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungssaal getretene Mitglieder ihre Stimme noch abgeben. Dann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.
- (3) Geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder vor Beginn der Abstimmung sie beantragt; § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

- (5) Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden; sie wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 35 Wahlen

- (1) Wegen der Grundsätze wird auf § 37 Abs. 7 GO verwiesen.

§ 37 Abs. 7 GO:

Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden unter Mithilfe von zwei vom Gemeinderat bestellten Mitgliedern ermittelt und in der Niederschrift vermerkt.
- (3) Das Los zieht ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied. Die Lose stellt der Vorsitzende her. Der Verlauf der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 36 Offenlegungs- und Umlaufverfahren

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung beschließen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GO).

§ 37 Abs. 1 Satz 2 GO:

Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Im Offenlegungsverfahren sind die Beschlussanträge schriftlich zu formulieren, zu begründen und mit den dazugehörigen Unterlagen im Sitzungssaal während einer Gemeinderatssitzung aufzulegen. Die so zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände sind in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzunehmen. Erhebt sich bis zum Schluss der Sitzung kein Widerspruch, so ist der Antrag in der Sitzung angenommen.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds ist ein Gegenstand der Offenlegung zu behandeln oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (4) Über Gegenstände einfacher Art kann außer durch Offenlegung auch schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden.

- (5) Im Umlaufverfahren wird eine schriftliche Ausfertigung des Antrags, der eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthält, allen Gemeinderatsmitgliedern übersandt. Widerspricht kein Mitglied dem Antrag innerhalb der festgesetzten Frist, so ist er angenommen, Stimmenthaltungen gelten nicht als Widerspruch.

4. Niederschrift und Veröffentlichung der Verhandlungen

§ 37

Verhandlungsniederschrift

- (1) Auf § 38 Abs. 1 Satz 1 GO wird verwiesen. Neben den dort aufgezählten inhaltlichen Bestandteilen der Niederschrift soll diese noch die Namen der Berichterstatter sowie Beginn und Ende der Verhandlung ausweisen.
- (2) Das nach § 38 Abs. 1 Satz 2 GO den Mitgliedern des Gemeinderats zustehende Recht muss unverzüglich geltend gemacht werden.
- (3) Die Niederschrift wird dem Gemeinderat durch Auflegen in einer Sitzung zur Kenntnis gebracht (§ 38 Abs. 2 GO).
- (4) Über besonders bedeutende Verhandlungen des Gemeinderats wird außerdem - wenn dies im Einzelfall beschlossen wird - eine Wortlautniederschrift gefertigt. Die Tonbänder sind zwölf Monate lang aufzubewahren, es sei denn, stadtgeschichtliche Gesichtspunkte erfordern eine dauernde Aufbewahrung.

§ 38 GO:

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grunds der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen; Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Bürgern gestattet.

§ 38

Berichterstattung über Verhandlungen

- (1) Über die Verhandlungen des Gemeinderats berichten die in der Sitzung anwesenden Pressevertreter (§ 13).
- (2) Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung gibt der Oberbürgermeister nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 Satz 4 GO).

5. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung**§ 39
Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

**§ 40
Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

4. ABSCHNITT**Ausschüsse****§ 41
Ausschüsse**

Die Abschnitte 1 - 3 finden auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

**§ 42
Bildung der Ausschüsse**

- (1) Bei der Bildung von Ausschüssen und der Entsendung von Stadträten in die Organe von Beteiligungsunternehmen, öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Vereinen und anderen Organisationen ist eine Einigung über die Zusammensetzung oder die Entsendung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Ihren Personenvorschlägen soll entsprochen werden.
- (2) Für die Bildung der beschließenden Ausschüsse gilt § 40 Abs. 2 GO. Bei der Entscheidung über die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse oder der Entsendung von Stadträten genügt es, wenn der von allen Fraktionen getragene gemeinsame Wahlvorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt.

§ 40 Abs. 2 GO:

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

**§ 43
Stellvertretung**

- (1) Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion vertreten. Die Fraktionen bestimmen für jedes ordentliche Mitglied den regelmäßigen Stellvertreter. Ist dieser verhindert, so kann er sich durch ein anderes stellvertretendes Ausschussmitglied seiner Fraktion vertreten lassen.
- (2) Ist ein ordentliches Mitglied von der Sitzung befreit oder krank gemeldet, so benachrichtigt das Bürgermeisteramt den regelmäßigen Stellvertreter; in allen anderen Fällen bemüht sich das Mitglied selbst - erforderlichenfalls mit Hilfe des Bürgermeisteramts - um den Vertreter.

**§ 44
Vorsitz**

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Eine ständige Vertretung durch einen Beigeordneten ist in einzelnen Ausschüssen möglich.

Der Vorsitzende kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen (§ 40 Abs. 3 GO).

**§ 45
Gemeinschaftliche Sitzungen mehrerer Ausschüsse**

- (1) Der Oberbürgermeister kann mehrere beschließende und beratende Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Beratung von Verhandlungsgegenständen einberufen.
- (2) Den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Sitzung führt der Oberbürgermeister; für dessen Stellvertretung gelten die §§ 7 und 44.
- (3) Jeder Ausschuss beschließt gesondert innerhalb seines Geschäftskreises.
- (4) Hat ein Stadtrat Sitz in mehreren beteiligten Ausschüssen, so kann er entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in den anderen Ausschüssen vertreten lassen.

**§ 46
Öffentlichkeit**

- (1) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern. Auf § 35 Abs. 1 GO wird verwiesen, dessen Wortlaut bei § 12 GOG abgedruckt ist.

- (2) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. Auf § 39 Abs. 5 und § 41 Abs. 3 GO wird verwiesen.

§ 39 Abs. 5 GO:

Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten §§ 33 und 34 bis 38 entsprechend. Sitzungen, die der Vorberatung nach Absatz 4 dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung.

§ 41 Abs. 3 GO:

Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 33, 34, 36 bis 38 und 39 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.